



## ASYLWERBER\*INNEN IN LEHRE

### Rechtliche Grundlagen (Stand Jänner 2020)

Der österreichische Nationalrat hat § 55a FPG beschlossen, der in bestimmten – Asylwerber\*innen in Lehre betreffenden – Fällen eine Hemmung der Frist zur freiwilligen Ausreise bis zum Lehrabschluss vorsehen. Die Regelung ist am 27.12.2019 kundgemacht und daher am 28.12.2019 in Kraft getreten.

Aufgrund der Komplexität der Regelung und missverständlichen Informationen zum Thema sind Unklarheiten aufgetreten, welcher Behörde bis zu welchem Zeitpunkt welche Unterlagen übermittelt werden müssen.

Nach Rücksprache mit der Leiterin „Rechtliche Grundlagen“ des BFA stellt sich die Situation wie folgt dar:

Zielgruppe Asylwerber*innen in Lehre	Vorzulegende Dokumente	Frist
Verfahren anhängig in erster Instanz (BFA)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lehrvertrag</li> </ul>	Vor Zustellung der Rückkehrentscheidung
Verfahren anhängig in zweiter Instanz (BVwG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lehrvertrag</li> </ul>	Vor Zustellung der Entscheidung des BVwG
Verfahren rechtskräftig beendet (BVwG), aW von Höchstgericht vor 28.12.2019 gewährt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschluss des Höchstgerichts über Gewährung aufschiebende Wirkung</li> <li>Ursprünglicher Lehrvertrag</li> <li>Unterschiedene Bestätigung des Lehrbetriebs, dass Beschäftigung wiederaufgenommen wurde (siehe Beilage)</li> </ul>	20.01.2020 (= binnen drei Wochen ab Inkrafttreten des Gesetzes)
Verfahren rechtskräftig beendet (BVwG), aW von Höchstgericht nach 28.12.2019 gewährt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschluss des Höchstgerichts über Gewährung aufschiebende Wirkung</li> <li>Ursprünglicher Lehrvertrag</li> <li>Unterschiedene Bestätigung des Lehrbetriebs, dass Beschäftigung wiederaufgenommen wurde (siehe Beilage)</li> </ul>	Binnen 3 Wochen ab Zustellung des Beschlusses, mit dem aufschiebende Wirkung gewährt wurde

Liegt der Lehrabschlussprüfungstermin nach dem Ende der Lehre, dann muss zusätzlich die Entscheidung der Lehrlingsstelle über den Termin beigelegt werden.

In jenen Fällen, in denen vor Inkrafttreten des Gesetzes eine negative Entscheidung des BVwG zugestellt wurde und in der Folge vom Lehrbetrieb eine Endigung des Lehrverhältnisses bekanntgegeben wurde, wird von der Wirtschaftskammer ein neuer Lehrvertrag ausgestellt, sofern zwischenzeitig eine aufschiebende Wirkung von den Höchstgerichten gewährt wurde.

In jenen Fällen, in denen vor Inkrafttreten des Gesetzes eine negative Entscheidung des BVwG zugestellt wurde und die lehrberechtigte Person nach Gewährung der aufschiebenden Wirkung des Höchstgerichtes weiterbeschäftigt wurde, wurden Bedenken geäußert, dass diese Beschäftigung unter Umständen rechtsgrundlos erfolgt ist. Diesen Bedenken steht aber eine Entscheidung des VwGH zu RA 2014/09/0007 vom 13.01.2015 entgegen:

Demnach bewirkt die vorläufige Maßnahme der aufschiebenden Wirkung durch ein Höchstgericht, dass der Vollzug der angefochtenen Entscheidung des BVwG **in einem umfassenden Sinn** ausgesetzt wird. Bis zur Entscheidung über die Revision dürfen aus der angefochtenen Entscheidung des BVwG **keine** für den Revisionswerber nachteiligen Rechtsfolgen gezogen werden.

Das bedeutet: Durch die Zustellung einer negativen Entscheidung des BVwG wird zwar grundsätzlich ein Lehrverhältnis automatisch beendet (§ 14 Abs 2 lit f BAG). Wird in der Folge aber eine aufschiebende Wirkung durch den VwGH oder VfGH gewährt, dürfen aus der angefochtenen Entscheidung des BVwG keine nachteiligen Rechtsfolgen (wie z.B. ex lege Beendigung des Lehrverhältnisses) gezogen werden. Es handelt sich dabei jedenfalls um eine vertretbare Rechtsansicht, weil die Rechtsprechung des VwGH explizit anführt, dass der Vollzug der angefochtenen Entscheidung des BVwG in einem umfassenden Sinn ausgesetzt wird.

Die vorzulegenden Dokumente sind jeweils der zuständigen Regionaldirektion des Bundesamtes **fristgerecht** zu übermitteln!

### Wichtige Praxistipps

- 1) In allen Fällen – insbesondere bei jenen, bei denen das Höchstgericht die aufschiebende Wirkung zuerkannt hat – sollte die Mitteilung zum ehestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Wird nämlich die aufschiebende Wirkung gewährt, aber kurz danach das Rechtsmittel von den Höchstgerichten ab- oder zurückgewiesen, wird die Frist zur freiwilligen Ausreise nur gehemmt, wenn vor Zustellung der höchstgerichtlichen Entscheidung eine Mitteilung erfolgt ist.**
- 2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtsfolgen des § 55a FPG (Hemmung der Frist zur freiwilligen Ausreise) ist das fristgerechte Einlangen der Mitteilung beim BFA: Postaufgabe reicht nicht. Es empfiehlt sich daher die Übermittlung per Fax oder Email oder persönliche Übergabe zum ehestmöglichen Zeitpunkt.**